



Dieses Merkblatt informiert Sie über die Invalidenleistungen der Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

Luzerner Pensionskasse
Zentralstrasse 7
6002 Luzern
Telefon 041 228 76 00
info@lupk.ch
www.lupk.ch

INVALIDITÄT

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Invaliditätsgrad, Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

Anspruch und Invaliditätsgrad

Versicherte vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters haben Anspruch:

- bei einem IV-Grad von 40 bis 49 % auf einen Anteil zwischen 25 und 47,5% einer ganzen Invalidenrente,
- bei einem IV-Grad von 50 bis 69 % auf einen Anteil einer ganzen Invalidenrente entsprechend dem IV-Grad,
- bei einem IV-Grad ab 70 % auf eine ganze Invalidenrente.

Dauer des Anspruches auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers

Mitarbeitende haben im Fall einer Krankheit oder bei einem Unfall Anspruch auf eine Lohnfortzahlung von bis zu 24 Monaten. Die Dauer ist abhängig vom Anstellungs- oder Dienstverhältnis. Ihr Personal- oder Lohnbüro gibt Ihnen gerne Auskunft.

Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente der LUPK

Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV), frühestens jedoch mit dem Ende der Lohn- oder Krankentaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 % des Lohnes. Dies betrifft Taggeldversicherungen, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert wurden.

Vorschussleistungen der LUPK

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die LUPK den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche auf Invalidenleistungen angemessene Vorschüsse leisten. Diese Vorschüsse sind der LUPK in jedem Fall zurückzuzahlen, oder sie werden mit den Leistungen verrechnet.

Auskunftspflicht gegenüber der LUPK

Anspruchsberechtigte - oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen - haben der Kasse oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Ohne Aufforderung müssen sie alle Veränderungen melden und die LUPK zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungen ermächtigen.

Höhe der Invalidenrente

Eine ganze Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente im Rentenalter 65 gemäss Basisplan, bei Teilinvalidität dem entsprechenden Teilrentenanspruch.

Berechnung der Invalidenrente

Die ganze Invalidenrente beträgt 5,2 % des massgebenden Altersguthabens. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorhandenes Altersguthaben bei Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen
- zuzüglich fehlende Altersgutschriften gemäss Basisplan auf der Basis der letzten versicherten Besoldung bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet
- zuzüglich 2 % Zins pro Jahr ab dem massgebenden Alter 42.

Zeitpunkt der Auszahlung der Renten

Die Renten werden monatlich im Voraus, in der Regel innerhalb der ersten 10 Tage des Monats ausbezahlt. Vorgängig wird der versicherten Person ein Rentenbeschluss mit Angabe der Rentenhöhe und den Berechnungsgrundlagen zugestellt.

Anspruch auf eine Kinderrente

Versicherte, die von der LUPK eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente von 20 % der Invalidenrente. Der Anspruch besteht längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist.

Leistungen anderer Sozialversicherungen/Erwerbseinkommen

Invalidenrenten der LUPK werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den Leistungen anderer Sozialversicherungen 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Ein weiterhin erzielttes Erwerbseinkommen oder ein gemäss IV noch mögliches Resterwerbseinkommen wird bei der Überversicherungs-Berechnung zu 90 % angerechnet.

Dauer des Anspruches auf eine Invalidenrente

Der Anspruch erlischt mit dem Ende der Invalidität oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

Verbesserung des Gesundheitszustandes und volle oder teilweise Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Während der Bezugsdauer der Invalidenrente wird das Altersguthaben auf der Basis der letzten versicherten Besoldung wie für eine erwerbstätige versicherte Person weitergeführt. Dadurch wird die versicherte Person bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bezüglich der Altersvorsorge im Rahmen der 2. Säule wieder so gestellt, wie wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Anmeldung für den Bezug von Invalidenleistungen

Bei längerer Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig bei der Eidg. Invalidenversicherung anzumelden und uns eine Kopie der Anmeldung einzureichen. Danach erhalten Sie auch von uns die Anmeldung für die Invalidenrente. Bitte beachten Sie weiter, dass wir die Berechnung unserer Invalidenleistungen erst vornehmen können, wenn wir eine Kopie des Entscheids der Eidg. IV erhalten haben.

01.2022